

abo+ RATGEBER

Fremde Katzen auf dem Grundstück: Das können Sie dagegen tun – aber manches ist nicht sinnvoll und sogar verboten

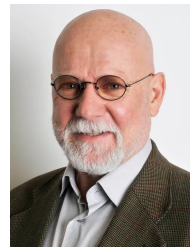
Wir wohnen in einem Haus mit Garten. Leider hat es in der Nachbarschaft viele Katzen, welche durch unseren Garten streifen und ihn oft auch als Katzenklo benutzen. Eine Nachbarin etwa wohnt in einer 1,5-Zimmerwohnung mit drei Katzen, die oft in unserem Garten sind. Müssen wir das einfach tolerieren?

Hugo Berchtold, Ratgeber-Redaktion CH Media

08.04.2024, 11.00 Uhr

abo+ **Exklusiv für Abonnenten**

Neben Hunden sind Katzen nicht selten der Grund für nachbarschaftliche Auseinandersetzungen, wenn sie den frisch bepflanzten Garten als Klo benützen. Leider gibt es für die betroffenen Nachbarn nur wenige Möglichkeiten, sich dagegen zur Wehr zu setzen.



Hugo Berchtold.
Bild: Edi Wismer

Eine Katze kann nicht ständig beaufsichtigt werden

Grundsätzlich ist es zwar so, dass der Tierhalter für die von seinem Tier verursachten Schäden haftet. Es geht hier vor allem um die Frage, welche Beeinträchtigungen für einen Nachbarn zumutbar sind und ab wann diese als übermässig gelten. Eine Übermässigkeit müsste im Einzelfall gerichtlich festgestellt werden. Von einem Katzenhalter kann nach gängiger Praxis – im Gegensatz zum Hundehalter – nicht erwartet werden, dass er seine Tiere ständig beaufsichtigt. Ausserdem können Katzen kaum dressiert werden.

Aus diesem Grund muss der Katzenhalter auch nicht zwangsläufig für Schäden, die eine Katze auf einem fremden Grundstück verursacht, einstehen. Haftbar ist er in der Regel nur dann, wenn er bereits einmal gerichtlich dazu verpflichtet wurde, seine Katze vom Eindringen auf fremde Grundstücke und in Wohnungen abzuhalten und trotzdem nicht das Nötige vorgekehrt hat. Doch bis es zu einem Gerichtsurteil kommt, ist es ein weiter und kostspieliger Weg. Denn, wie gesagt, müsste eine Übermässigkeit der Schädigung im Einzelfall gerichtlich festgestellt werden.

Mit Hausmitteln gegen fremde Katzen

Auf einschlägigen Internetseiten werden verschiedene Hausmittel angepriesen, um Katzen aus dem eigenen Garten fernzuhalten. Empfohlen werden unter anderem: Pfeffer, Kaffeesatz, Orangen-Essig-Spray, Pflanzen mit intensivem Geruch wie Lavendel, Pfeffer- und Chilipulver, Knoblauch, Essig, Menthol oder Minze.

Laut der «Stiftung für das Tier im Recht» müssen die eingesetzten Mittel aber auf jeden Fall tierschutzkonform sein. So können oft empfohlene ätherische Öle für Katzen giftig sein und sind somit verboten. Strafbare wäre auch, Giftköder auszulegen, das Tier mit Steinen zu bewerfen oder mit einer Waffe darauf zu schießen.

Grösste Vorsicht ist sodann gemäss «Stiftung für das Tier im Recht» beim Umgang mit sogenannten Katzenschreckgeräten geboten. Auch wenn diese im Handel ohne Weiteres erhältlich seien, seien die meisten Geräte nicht so harmlos. Werden einem Tier durch solche Geräte Schmerzen oder andere Schäden zugefügt, ist dies nach dem Tierschutzgesetz strafbar. Zudem dürfen die Abwehrmassnahmen auch andere Tiere wie etwa Igel oder Vögel nicht gefährden.

Den Vermieter informieren?

Allenfalls könnten Sie bei der Vermieterschaft der Nachbarin mit den drei Katzen vorstellig werden. Die meisten Mietverträge in der Schweiz sehen die Haltung von Haustieren nur mit Einwilligung der Vermieterschaft vor, mit Ausnahme von Kleintieren wie Hamster. Für Katzen mit Freigang braucht es meist eine Bewilligung. Gibt ein Tier im Einzelfall zu Klagen Anlass, kann die Vermieterschaft dessen Beseitigung verlangen.